

(3) Die Höhe des Mehrerlöses ist ziffernmäßig zu bestimmen; sie kann geschätzt werden.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auch Anwendung, wenn der äußere Tatbestand einer Straftat nach § 1 vorliegt, ein Verschulden jedoch nicht nachzuweisen ist oder eine Bestrafung aus anderen Gründen nicht erfolgen kann.

(5) Die Abführung des Mehrerlöses kann dem Täter nicht mehr auferlegt und der Abführungsanspruch kann nicht mehr vollstreckt werden, wenn die Straftat oder die Vollstreckung einer dafür erkannten Strafe verjährt ist oder, falls eine Bestrafung nicht erfolgt ist, die Vollstreckung einer Geldstrafe in gleicher Höhe verjährt wäre

(6) § 3 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

#### § 5

Das Gericht kann anordnen, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist in dem Urteil zu bestimmen.

#### §§ 6J

*(gegenstandslos)*

Anm.i §§ 6, 7 regelten das Strafverlangen. Vgl. dazu Anhang zur Wirtschaftsstrafverordnung, Anm. zu § 21.

## 11. Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs

Vom 15. Dezember 1950

(GBl. S. 1303)

### I. Zahlungen

#### § 1

Zahlungen an natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften jeder Art, die ihren Sitz, Wohnsitz oder Aufenthalt in der amerikanischen, britischen oder